

**Gemeinde Schkopau,
3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018**

ABWÄGUNG

zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mai 2018

Information über die Ergebnisse der Abwägung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange i.S.d. § 4 Abs. 1 BauGB

	Träger öffentlicher Belange	angeschrieben am:	Stellungnahme vom:	Zustimmung/ Enthaltung/ allg. Hinweise/ -zur Kenntnisnahme-	Hinweise/ Änderungen/ Ergänzungen -wurden eingearbeitet-	Stellungnahme muss einzeln besprochen / abgestimmt werden Abwägungsbedarf
1.	DB Services Immobilien GmbH 04103 Leipzig/ EBA Halle - 06112 Halle/ Saale	26.03.2018/ 24.04.2018	29.03.2018	X		
2.	Dow Olefinverbund GmbH 06201 Merseburg	26.03.2018/ 24.04.2018	Rückruf	X		
3.	Flughafen Leipzig/Halle 04029 Leipzig	26.03.2018/ 24.04.2018				
4.	Herr Haufe - Fluglärmkommission -	26.03.2018/ 24.04.2018				
5.	Landesamt für Umweltschutz LSA 06009 Halle	26.03.2018/ 24.04.2018	09.04.2018	X		
6.	Landesstraßenbaubehörde 06130 Halle/ Saale	26.03.2018/ 24.04.2018	27.04.2018, 02.05.2018			X
7.	Landesverwaltungsamt 06112 Halle	26.03.2018/ 24.04.2018				
8.	Landkreis Saalekreis 06217 Merseburg	26.03.2018/ 24.04.2018	11.04.2018			X
9.	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd 06110 Halle	26.03.2018/ 24.04.2018	09.04.2018/ 07.05.2018	X		
10.	Straßenverkehrsamt Saalekreis 06217 Merseburg	26.03.2018/ 24.04.2018				
11.	Ortschaftsrat Burgliebenau 06258 Schkopau	26.03.2018/ 24.04.2018	16.04.2018 (OSR), 27.04.2018 (Mail)	X		
12.	Ortschaftsrat Döllnitz 06258 Schkopau	26.03.2018/ 24.04.2018	08./ 09.05.2018			X

Information über die Ergebnisse der Abwägung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange i.S.d. § 4 Abs. 1 BauGB

	Träger öffentlicher Belange	angeschrieben am:	Stellungnahme vom:	Zustimmung/ Enthaltung/ allg. Hinweise/ -zur Kenntnisnahme-	Hinweise/ Änderungen/ Ergänzungen -wurden eingearbeitet-	Stellungnahme muss einzeln besprochen / abgestimmt werden Abwägungsbedarf
13.	Ortschaftsrat Ermitz 06258 Schkopau	26.03.2018/ 24.04.2018	20.04.2018		X	
14.	Ortschaftsrat Hohenweiden 06258 Schkopau	26.03.2018/ 24.04.2018	Rückruf	X		
15.	Ortschaftsrat Knapendorf 06258 Schkopau	26.03.2018/ 24.04.2018				
16.	Ortschaftsrat Korbetha 06258 Schkopau	26.03.2018/ 24.04.2018				
17.	Ortschaftsrat Lochau 06258 Schkopau	26.03.2018/ 24.04.2018	07.05.2018 (OSR), 08.05.2018 (Mail)	X		
18.	Ortschaftsrat Luppenau 06258 Schkopau	26.03.2018/ 24.04.2018				
19.	Ortschaftsrat Raßnitz 06258 Schkopau	26.03.2018/ 24.04.2018				
20.	Ortschaftsrat Röglitz 06258 Schkopau	26.03.2018/ 24.04.2018	08.05.2018			X
21.	Ortschaftsrat Schkopau 06258 Schkopau	26.03.2018/ 24.04.2018				
22.	Ortschaftsrat Wallendorf 06258 Schkopau	26.03.2018/ 24.04.2018				
23.	Ausschuss für Ordnung und Sicherheit	26.03.2018/ 24.04.2018	Empfehlung vom 17.04.2018		X	

Meyer, Anke Von: Sabine.Brenner@deutschebahn.com Gesendet: Donnerstag, 29. März 2018 11:50 An: Meyer, Anke Betreff: Lärmaktionsplan der Gemeinde Schkopau Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Meyer, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, danken wir Ihnen für Ihre Information vom 26.03.18 über die Aufstellung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Schkopau. Von den Unterlagen zu o. g. Thema haben wir Kenntnis genommen und möchten Ihnen mitteilen, dass das Thema Lärmaktionsplanung Schiene beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) angesiedelt ist. In diesem Rahmen erfolgt auch die Lärmkartierung und die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Verfahren Lärmaktionsplanung und zum Lärmaktionsplan. Mit freundlichen Grüßen Sabine Brenner DB Immobilien Eigentumsmanagement (GS-R-SO-L(A)) Deutsche Bahn AG Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig Tel. +49 0341 968--8615, intern 927-8615, Fax 0341 968--8591 Online-Marktplatz für Immobilien der Deutschen Bahn Aktuelle Immobilienangebote finden Sie unter: http://www.db.de/immobilien. Der DB-Konzern im Internet >> http://www.deutschebahn.com --- Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. --- Sitz der Gesellschaft: Berlin Registergericht: Berlin-Charlottenburg, HRB 50 000 USt-IdNr.: DE 811569869 Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitzender), Berthold Huber, Prof. Dr. Sabina Jeschke, Ronald Pofalla, Martin Seiler Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Utz-Hellmuth Feicht		Gemeinde Schkopau, Lärmaktionsplan Lärmaktionsplan – Vorentwurf Mai 2013 Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 1 Lfd. Nr. der Versandliste 1 Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒ Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (förmliche Behördenbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Behördenbeteiligung) ☐ Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 1) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung des EBA wird veranlasst. Bemerkungen: Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	
---	--	--	--



Lärmaktionsplan – Vorentwurf Mai 2013

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **2** Lfd. Nr. der Versandliste

5

Landesamt für Umweltschutz

Fachbereich 3
Immissionsschutz, Klima,
Erneuerbare Energien,
Nachhaltigkeit

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 200841 06009 Halle (Saale)

Frau
Anke Meyer o. V. i. A.
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Lärmaktionsplan gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Schkopau in der Fassung vom März 2018 (-Vorabzug-)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Meyer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.03.2018.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass momentan seitens der Gemeinde Schkopau eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes innerhalb der **3. Stufe der EU-Lärmkartierung** erfolgt. Vorseitlich wird darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission nur Kurzfasungen verbindlich beschlossener Lärmaktionspläne akzeptiert, die als pdf-Datei mit einer maximalen Seitenzahl von 10 Seiten an die EU-Kommission übermittelt werden.

Im Rahmen des immer noch andauernden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland über die nach Meinung der EU-Kommission fehlenden bzw. unvollständigen Kurzfassungen der Lärmaktionspläne aus der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung (2012/13) wird nochmals daran erinnert, dass insbesondere auch die Kurzfassung der Gemeindefreie Schkopau als unvollständig zurückgewiesen wurde. Aus diesem Grund erwartet die EU-Kommission auch eine Überarbeitung der Kurzfassung des Lärmaktionsplanes aus der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung, damit eine Klage gegen Deutschland verhindert werden kann. Hierbei wird auf die Schreiben des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 15. 11. 2017 und des Landesverwaltungsamtes vom 08.03.2018 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christiane Röber

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 505
www.lau.sachsen-anhalt.de

Halle (Saale), 09.04.2018

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
-/ 26.03.2018

Mein Zeichen:
34.11-44321

Bearbeitet von:
Herrn Feuerstake

Tel.: (03 45) - 57 04 568
E-Mail: feuerstake@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

→

2

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kurzfassung zur 3. Stufe des Lärmaktionsplans wurde auf 6 Seiten reduziert. Aktuelle Änderungen werden eingearbeitet.

zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die überarbeitete Kurzfassung zur 2. Stufe des Lärmaktionsplans der Gemeinde Schkopau wurde zwischenzeitlich übersandt.

Bemerkungen:

Beschluss

.a

nein

Enthaltung

6

Meyer, Anke Von: Lotze, Peter <Peter.Lotze@sbb.sachsen-anhalt.de> Freitag, 27. April 2018 16:42 An: Meyer, Anke Cc: Witte, Petra Betreff: Lärmaktionsplan gem. § 47d BImSchG der Gemeinde Schkopau Lärmaktionsplan gem. § 47d BImSchG der Gemeinde Schkopau, Fassung März 2018 (Vorabzug) Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Meyer, im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), Regionalbereich Süd, zu Ihrer Verwendung. In dem zur Umsetzung der Lärmaktionsplanung von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen Hinweisen zur Lärmaktionsplanung vom 30.08.2007 werden planungsrechtliche Festlegungen im Benehmen mit den jeweiligen Planungsträgern gem. § 47 d Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG formuliert. Maßnahmen, die gemäß § 47 Abs. 6 Satz 1 umzusetzen sind, sind im Einvernehmen mit den für deren Umsetzung zuständigen Behörden in den Aktionsplan aufzunehmen. Die LSBB ist mit Schreiben der Gemeinde Schkopau vom 26.03.2018 aufgefordert, beabsichtigte oder bereits eingeleitete Maßnahmen und sonstige Planungen ... ihres Aufgabenbereiches im Bezug auf die Bekämpfung von Umgebungslärm mitzuteilen. Wie bereits in der Stellungnahme der LSBB vom 15.Juli 2013 zur Lärmaktionsplanung der Gemeinde Schkopau erläutert, bestehen prinzipiell 3 Möglichkeiten, Beiträge für die Lärmaktionspläne der Gemeinden zu liefern: Maßnahmen der Lärmvorsorge, Lärmsanierungsmaßnahmen und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen. <u>Lärmvorsorge</u> Da es derzeit an der B 91, der B 181, der L 171, L 172, BAB A 9 und BAB A 38 in den die Gemeinde Schkopau betreffenden Abschnitt nicht zu Lärmvorsorge auslösenden Veränderungen an der Straße kommt, scheidet diese Möglichkeit aus. <u>Lärmsanierung</u> Passive Lärmsanierungsmaßnahmen (Lärmschutzfenster, -lüfter) werden in der Regel auf Einzelanträge von Hauseigentümern an den betreffenden Bundes- oder Landesstraßen hin durch die LSBB geprüft und durchgeführt.	Gemeinde Schkopau, Lärmaktionsplan Lärmaktionsplan – Vorentwurf Mai 2013 Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 3 Lfd. Nr. der Versandliste 6 Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒ Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (formliche Behördenbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Behördenbeteiligung) ☐ Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 1) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. zu 2) Die Ausführungen werden im Lärmaktionsplan ergänzt (vgl. Pkt. 3. Maßnahmenplanung) bzw. aktualisiert (vgl. Pkt. 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung).
1	2
Bemerkungen:	
Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	

zudem keine verkehrliche Fehlprognose vorliegt, die eine nachträgliche Lärmvorsorge auslösen würde, kann hieraus kein Beitrag für den vorgesehenen Lärmaktionsplan erfolgen. (Hinweis: Erfolgt ein Ausbau/ Neubau einer Straße unter Beachtung der Vorsorge-Grenzwerte, kann keine Überschreitung der um 5 dB(A) höher liegenden Sanierungsgrenzwerte vorliegen. Deshalb kann auch über die Lärmsanierung kein Beitrag für den vorgesehenen Lärmaktionsplan erfolgen.)	Gemeinde Schkopau, Lärmaktionsplan Lärmaktionsplan – Vorentwurf Mai 2013 Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 3 Lfd. Nr. der Versandliste 6
Zu den benannten Einbaustrecken von lärmminderndem Fahrbahnbelag in den OT Hohenweiden, Wallendorf und Röglitz ist zu bemerken, dass lärmmindernde Fahrbahnbeläge erst ab Geschwindigkeiten über 60 km/h ihre Wirksamkeit entfalten und daher in Ortslagen in der Regel unwirksam sind.	Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒
Die Instandsetzung der Fahrbahnen der Straßen in der Baulastträgerschaft der LSBB ist eine ständige Aufgabe, der im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten nachgekommen wird.	Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (formliche Behördenbeteiligung) ☐
Der Neubau von Umgehungsstraßen (OU) bedingt, dass diese in einem Bedarfsplan enthalten sind. – B 181 OU Zöschen–Wallendorf–Merseburg: im Bundesverkehrswegeplan 2030 im Vordringlichen Bedarf enthalten; Planungsbeginn durch LSBB in 2018 erfolgt – L 170 OU Lochau: im Landesverkehrswegeplan im Weiteren Bedarf enthalten; keine Planungsaktivitäten – L 170 OU Raßnitz: s. OU Lochau – OU Röglitz: Kreisstraße; keine Zuständigkeit der LSBB Zu der unter 3.4 „Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ gewünschte ergänzende Beschilderung an der A 9 und A 38 für die DOW-Werke wird seitens der LSBB abgelehnt.	Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Behördenbeteiligung) ☐
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Peter Lotze Fachbereichsleiter Planung und Entwurf Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd An der Fliesenwegkaserne 21 06130 Halle (Saale) Tel.: +49 345 4823-7600 Fax: +49 345 4823-7999 Mobil: E-Mail: Peter.Lotze@labb.sachsen-anhalt.de Sachsen-Anhalt. Hier macht das Bauhaus Schule. #moderndenken	Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 4) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan wird an den entsprechenden Stellen ergänzt. Wenn die Maßnahmen keine Wirksamkeit entfalten können, ist die Umsetzung nicht zielführend. zu 5) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan wird an den entsprechenden Stelle ergänzt. zu 6) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan wird an den entsprechenden Stellen ergänzt. zu 7) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan wird an den entsprechenden Stellen ergänzt. Bemerkungen:
	Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Meyer, Anke Von: Lotze, Peter <Peter.Lotze@lsbb.sachsen-anhalt.de> Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 16:47 An: Meyer, Anke Cc: Witte, Petra Betreff: AW: Lärmaktionsplan gem. § 47d BImSchG der Gemeinde Schkopau --- Entwurf --- Lärmaktionsplan gem. § 47d BImSchG der Gemeinde Schkopau, Fassung April 2018 (Entwurf) Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Meyer, zunehmend liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes vor. Die darin gegenüber dem Vorabzug enthaltenen, mit blauer Schrift dargestellten Änderungen führen zu keiner Ergänzung unserer Stellungnahme vom 27.04.2018 (s. unten). Peter Lotze Fachbereichsleiter Planung und Entwurf Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd An der Filaderwegkaserne 21 06130 Halle (Saale) Tel.: +49 345 4823-7600 Fax: +49 345 4823-7999 Mobil: +49 345 4823-7999 E-Mail: Peter.Lotze@lsbb.sachsen-anhalt.de Sachsen-Anhalt. Hier macht das Bauhaus Schule. #moderndenken		Gemeinde Schkopau, Lärmaktionsplan Lärmaktionsplan – Vorentwurf Mai 2013 Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 4 Lfd. Nr. der Versandliste 6 Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (fürzeitige Behördenbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (förmliche Behördenbeteiligung) ☒ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Behördenbeteiligung) ☐ Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 1) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Bemerkungen:	
		Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	

Landkreis Saalekreis

DER LANDRAT

Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg



Dezernat III
Umweltamt / SG Immissionsschutz

Gemeinde Schkopau
Bürgermeister
Herrn Andre Haufe
Schulstr. 18
06258 Schkopau

Gebäude: Schloss, Domplatz 9 / R 310
Bearbeiter: Herr Zielke
Tel.: 03461 401917
Fax: 03461 401902
E-Mail: dietmar.zielke@saalekreis.de

Ihr Zeichen _____ Ihr Schreiben vom _____ Unser Zeichen **67 2200-18-35-01** Datum **11.04.2018**

hier: Stellungnahme zum Lärmaktionsplan (Stand März 2018)

Sehr geehrter Herr Haufe,

es ist festzustellen, dass die Möglichkeiten der Gemeinde Schkopau zu Lärminderungsmaßnahmen ausgeschöpft sind. Die durch den Fahrzeugverkehr verursachten Lärmpegelüberschreitungen über 55 dB(A) werden ausschließlich durch Landes- und Bundesstraßen sowie der Autobahnen A 38 und A 9 verursacht.

Davon sind am Tag 4 % und in der Nacht 2 % der Bevölkerung der Ortschaften in der Gemeinde Schkopau betroffen.

Dem Vorschlag zur Lärminderung durch eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit in der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) auf der L 170 und L 171 in den Ortsdurchfahrten der dort anliegenden Gemeinden kann insoweit zugestimmt werden, wenn dieses auf LKW begrenzt wird, da durch diese die größten Geräuschemissionen verursacht werden.

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit im Ortsbereich westlich von Schkopau der Bundesstraße B 91, wäre ein erheblicher Eingriff in den Verkehrsfluss auf dieser Straße, weil dieses gerade die günstigste Verbindung zwischen den Städten Halle und Merseburg darstellt.

Hier soll gerade der Verkehrsfluss beschleunigt werden, um die entstehenden Staus innerhalb der o. g. Städte auf dieser Strecke aufzulösen.

Hausanschrift/ Domplatz 9 06217 Merseburg Tel. 03461 40 1155 Fax 03461 40 1156 www.saalekreis.de landrat@saalekreis.de	Nachbarn mit Bürgerbüro: 06108 Halle (Saale) Tel. 0345 2043-201 oder 202 Fax 0345 2043-300	Kirchen 1 06258 Oerfuth Tel. 034771 73397-0 Fax 034771 73397-33	Ordnungsstellen für die Bürger zu errichten bei der Information unser Tel. 03461 40-0 Termine beim Landrat nur nach Vereinbarung	Bankverbindungen: Saalekreis Sparkasse Saalekreisnasse Postfach 100000 06100 OGD 8116 46 BIC: SALKDE33
--	---	--	--	---

1

2

3

Gemeinde Schkopau, Lärmaktionsplan

Lärmaktionsplan – Vorentwurf Mai 2013

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 5 Lfd. Nr. der Versandliste 8

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(frühzeitige Behördenbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(formliche Behördenbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Informationen werden dankend zur Kenntnis genommen.

zu 2) Dem Vorschlag wird zugestimmt. Relevant für die verkehrsrechtliche Anordnung sind jedoch die Berechnungen nach der RLS- 90. Die Straßenverkehrsbehörde teile bereits telefonisch mit, dass Aussagen hierzu in ihrer Stellungnahme gemacht werden.

zu 3) Das Anliegen der Gemeinde Schkopau ist es nicht, den Verkehrsfluss negativ zu beeinflussen. Es wird jedoch der Standpunkt vertreten, dass eine Verlängerung der im Merseburger Stadtgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auch für den Bereich vom Knapendorfer Weg bis zur Dörstewitzer Straße erhebliche Lärmreduzierungen für die Schkopauer Bürger mit sich bringt. Da bei einer Verlängerung keine „unterschiedlichen Höchstgeschwindigkeiten“ angeordnet werden, die den Verkehrsfluss erneut ausbremsen könnten, ist davon auszugehen, dass ebenfalls kein erheblicher Eingriff zu erwarten ist. Der Verkehr würde demnach sogar von 60 km/h auf 70 km/h beschleunigt werden, so dass der Verkehrsfluss lediglich etwas verzögert beschleunigt wird. Es handelt sich hierbei um eine Strecke von nur ca. 1.300 m, die für die Schkopauer Bürger jedoch erhebliche Verkehrsärmreduzierungen bedeuten könnten.

Bemerkungen:

Beschluss ja nein Enthaltung

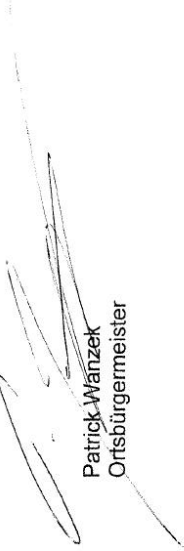
Bei der genannten Kreisstraße K 2146 in Röglitz sind keine Lärminderungsmaßnahmen (Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h) durch den Landkreis vorgesehen. Für ein Abweichen der zulässigen Geschwindigkeit ist ausschlaggebend, dass die beabsichtigte Geschwindigkeitsbegrenzung dem Ausbaugrad und dem Erscheinungsbild der Straße entsprechen muss. Gründe für eine Reduzierung der jetzigen zulässigen Geschwindigkeit sind insbesondere: - das Unfallgeschehen, - eine hohe Fußgängerbelegungszahl und entsprechende Querungen insbesondere von Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, - Straßenverkehrslärm, der die Grenzwerte der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm überschreitet. Die „Röglitzer Hauptstraße“ ist mit einer Fahrbahnbreite von 5,90 m bis 6,40 m gut dimensioniert und hat auf einer Seite eine durchgehende Gehweganlage. Eine hohe Fußgängerbelegungszahl ist nicht bekannt. Das Verkehrsaufkommen liegt bei unter 2.000 Fahrzeuge am Tag. Das Unfallgeschehen liegt bei 8 Unfällen unterschiedlicher Art in 4 Jahren und ist somit als unauffällig einzustufen. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Faulstich Amtsleiterin	Gemeinde Schkopau, Lärmaktionsplan Lärmaktionsplan – Vorentwurf Mai 2013 Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 5 Lfd. Nr. der Versandliste 8 Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒ Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (formliche Behördenbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Behördenbeteiligung) ☐ Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 4) Der Argumentation wird gefolgt. Der Lärmaktionsplan wird um die entsprechenden Sachverhalte bezüglich der Verkehrsdaten ergänzt. Die Tabelle zu den realisierbaren, geplanten Maßnahmen wird aktualisiert. Optional können von der Gemeinde Schkopau Informationstafeln mit „freiwillig 30 km/h“ in der Ortschaft aufgestellt werden. Bemerkungen: Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐
---	---

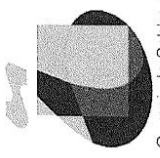
Von: PRev-SK.ZA Gesendet: Freitag, 6. April 2018 06:37 An: PD-Sued.STB-Verkehr Betreff: Stellungnahme zur Anhörung - Lärmaktionsplan Gemeinde Schkopau Sehr geehrte Damen und Herren, nach Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen gibt es aus verkehrspolizeilicher Sicht zu dem Aktionsplan 3. Stufe der EU-Lärmkartierung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Gemeinde Schkopau vom März 2018 derzeit keine Einwände oder Hinweise. Durch das Polizeirevier Saalekreis wird temporär im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen, an den aus Gründen des Lärmschutzes Angeordneten Bereiche der Straße, auch zukünftig weiterhin durchgeführt. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Heimer, POM Zentrale Aufgaben Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd Polizeirevier Saalekreis Hallesche Straße 96/98 06217 Merseburg Tel.: 03461 446 245 Fax: 03461 446 210 TKSoNe: 7712 205 E-Mail: za.prev-saalekreis@polizei.sachsen-anhalt.de Sachsen-Anhalt. Hier macht das Bauhaus Schule. #moderndenken	Gemeinde Schkopau, Lärmaktionsplan Lärmaktionsplan – Vorentwurf Mai 2013 Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 6 Lfd. Nr. der Versandliste 9 Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (fürzeitige Behördenbeteiligung) ☒ Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (förmliche Behördenbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Behördenbeteiligung) ☐ Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 1) Die Information wird zur Kenntnis genommen. zu 2) Die Unterstützung durch die möglichen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen wird begrüßt. Bemerkungen:
	Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Von: Bürgerbüro Döllnitz [mailto:doellnitz@gemeinde-schkopau.de] Gesendet: Montag, 7. Mai 2018 17:12 An: Weiß, Matthias Cc: Günter Sachse Betreff: Lärmaktionsplan Sehr geehrter Herr Weiß, Bezug nehmend auf die Diskussion zum Lärmaktionsplan im Ordnungsausschuss möchte ich für die Ortschaft Döllnitz einige Anmerkungen machen. Diese Anmerkungen entstanden in der Sitzung des Ortschaftsrates und durch Diskussionen mit Bürgern im Ort. Uns ist klar, dass die Möglichkeiten des Eingreifens sehr gering sind, jedoch sollte man die, die man zur Verfügung stellen kann, nutzen: 1 Der ICE, der an Döllnitz vorbeiführt, wird mit dem Ausbau des Flughafens Leipzig an Bedeutung zunehmen. Durch die Häufigkeit des Verkehrs werden auch die Geräuschbelastungen größer werden. 2 Der Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle wird zu einer größeren Belastung durch den Fluglärm führen. Hier fordert der Ortschaftsrat eindeutig, dass die Stationen zur Lärmmessung ausgelesen werden und zur Diskussion im Ortschaftsrat zur Verfügung stehen. Wir behaupten, dass der vorgegebene Spielraum von 55 dB an einigen Stellen des Nachtfluges bei weitem überschritten wird. Diese Behauptung kann nur widerlegt werden, wenn das Auslesen der Stationen zur Diskussion genutzt werden kann. Die angegebenen Punkte des Lärmaktionsplanes bitten wir unbedingt in die Prüfung mit aufnehmen (26). 3 Für die Ortschaft Döllnitz ist die Umgehungsstraße L 170 aufgeführt, die zur Entlastung der Ortschaft führte. In Diskussionen wurde darauf verwiesen, dass auch hier eine zunehmende Geräuschkulisse entsteht, die gerade in den Abendstunden häufiger wahrzunehmen ist. 4 Auffällig ist, dass im Punkt 2.2. des angegebenen Planes die Ortschaft Döllnitz mit der L 170 nicht angegeben wurde. 5 Unter Punkt 3. werden der Schutz ruhiger Gebiete für die nächsten 5 Jahre zur Diskussion gestellt. Die Ortschaften der Aue werden Stück für Stück bei der Freizeitgestaltung des täglichen Lebens mit in den Aktionsplan einbezogen. Hier sollte man darauf achten, dass diese Bereiche auf keinen Fall durch Zufahrtsstraßen gestört werden. Fahrradwege und weit entfernte Parkplätze wären hier die Möglichkeit der Umsetzung. 6 Zusammenfassend möchte der Ortschaftsrat Döllnitz anmerken, dass der Lärmaktionsplan nur so gut sein kann, wie wir seine Bedingungen kontrollieren und umsetzen. Lärm ist ein Defizit, was die Menschheit krank machen kann. In diesem Sinne erwarten wir, dass die angegebenen Maßnahmen zur Prüfung herangezogen werden. 7 PS: Wie aus dem Internet ersichtlich, wird die Fluglärm-Messstation in Döllnitz nicht mehr bedient. Um jedoch einen einigermaßen sinnigen Wert zu erhalten, sollte man die Station in Kabelsketal zur Lärmerkundung verwenden (siehe auch Anhang). Mit freundlichen Grüßen Ortschaftsrat Döllnitz Günter Sachse Ortsbürgermeister	Gemeinde Schkopau, Lärmaktionsplan Lärmaktionsplan – Vorentwurf Mai 2013 Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 7 Lfd. Nr. der Versandliste 12 Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (formliche Behördenbeteiligung) Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Behördenbeteiligung) Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 1) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Sollte es zum Ausbau des Flughafens kommen, so muss dieser Ausbau im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Im Rahmen dieses Verfahrens müssen sowohl für den Flughafen, als auch für den ICE die Lärmvorsorge- Grenzwerte eingehalten werden. Sollte dies nicht realisierbar sein, so werden Lärmsanierungsmaßnahmen (wie z.B. Schallschutzfenster) die Folge sein. Dennoch betrifft die Thematik nicht den Einflussbereich des Lärmaktionsplans, welcher sich mit der Kartierung der Hauptverkehrswege beschäftigt. zu 2) Zum Ausbau des Flughafens siehe 1.) Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Schkopau thematisiert die Kartierung der Hauptverkehrswege. Die Problematik des Fluglärms sowie die einzelnen Punkte, für welche sich die Gemeinde Schkopau im Rahmen der Fluglärmkommission einsetzt, wurden informativ unter den sonstigen Lärmquellen zur Vollständigkeit mit aufgeführt. Der Punkt zur Erhebung der Daten wurde in den Lärmaktionsplan eingearbeitet. Behauptungen, die die Korrektheit der ausgegeben Daten anzweifeln, sollten im gerichtlichen Verfahren überprüft werden; der Lärmaktionsplan der Gemeinde Schkopau ist jedoch nicht das Instrument, um Behauptungen dieser Art zu diskutieren. Bemerkungen: Beschluss ja nein Enthaltung
---	--

zu 3) Der Lärmaktionsplan dient der Kartierung von Hauptverkehrswegen, die eine jährliche Verkehrsstärke von mehr als 3 Mio. Kfz/a aufweisen. Da die L 170 weder die jährliche Verkehrsstärke aufweist, noch die Verkehrsführung innerhalb des bebauten Bereiches verläuft, ist eine Betroffenheit der Ortschaft Döllnitz nicht gegeben. Insofern soll der Lärmaktionsplan den Ortschaften helfen, die sowohl durch die hohe Verkehrsstärke, als auch durch die Verkehrsführung, von Lärmpegeln betroffen sind, die lärmmindernde Maßnahmen notwendig machen. Der Lärmaktionsplan dient insofern nicht der Darstellung von ortsüblicher, zumutbarer Wahrnehmung von Verkehrsgereuschen. zu 4) Entsprechend 3.) ist hier ebenso zu erwähnen, dass der Pkt. 2.2 des Lärmaktionsplans die „Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind“ beinhaltet. Da die Ortschaft Döllnitz weder von einer Verkehrsstärke betroffen ist, die eine Kartierung auslöst und weiterhin bereits über die Vorzugsvariante einer Ortsumgehung verfügt, ist nicht ersichtlich unter welchen Kriterien die Betroffenheit unter Pkt. 2.2 diskutiert werden soll. zu 5) Wie bereits unter Pkt. 3.3 des Lärmaktionsplans beschrieben, ist eine Veranlassung für eine Festlegung ruhiger Gebiete zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von $L_{DEN} = 40 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden. Da die Ortschaft Döllnitz in der vorliegenden Stellungnahme aufgrund des Fluglärms selbst die Einhaltung von 55 dB(A) an zweifelt, ist die Finanzierung von notwendigen Überprüfungsberechnungen vermutlich entbehrlich. Darüber hinaus ist die Gemeinde Schkopau selbst Straßenbaulastträger bei der Planung von neuen Gemeindestraßen oder muss aufgrund der Gebietsbetroffenheit zumindest bei Neuplanungen beteiligt werden. In diesem Rahmen kann eine mögliche Störung von Auebereichen im Untersuchungsumfang Beachtung finden. zu 6) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Aufstellung der Lärmaktionspläne insbesondere dem europäischen Vergleich und der Transparenz der Lärmproblematik dient. Selbst die Ausweisung von Betroffenheiten im Lärmaktionsplan geben nicht zwangsläufig Handlungsspielräume für die Umsetzung von lärmmindernden Maßnahmen, für die nur die deutschen Berechnungsverfahren Anwendung finden. zu 7) Unter https://www.leipzig-halle-airport.de/unternehmen/flughafen-als-nachbar/laerm-und-umweltschutz/laermmessungen-864.html können die Daten der Lärmmessstationen – u.a. auch für Döllnitz - eingesehen werden.	Gemeinde Schkopau, Lärmaktionsplan Lärmaktionsplan – Vorentwurf Mai 2013 Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 7 Lfd. Nr. der Versandliste 12 Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (formliche Behördenbeteiligung) ☒ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Behördenbeteiligung) ☐ Vorschlag für die Beschlussfassung:
	Bemerkungen:
	Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau Ortsteil Ermlitz Der Ortsbürgermeister Gemeinde Schkopau, OT Ermlitz, Pestalozzistraße 23, 06258 Schkopau-OT-Ermlitz Bauamt/ SB Liegenschaften Frau Meyer Schulstraße 18 06258 Schkopau Gemeinde Schkopau EINGANG 26. April 2018 zur Bearbeitung an:  Ermilitz, d. 20.04.2018	Gemeinde Schkopau, Lärmaktionsplan Lärmaktionsplan – Vorentwurf Mai 2013 Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 8 Lfd. Nr. der Versandliste 13 Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒ Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (förmliche Behördenbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Behördenbeteiligung) ☐ Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 1) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Die Ergänzungen werden in den Lärmaktionsplan aufgenommen. zu 2) Der Hinweis wurde im Lärmaktionsplan ergänzt. Aufgrund der Stellungnahme des LSBB gibt es für die Errichtung einer Schallschutzmauer jedoch keinen Handlungsbedarf. zu 3) Der Hinweis wurde im Lärmaktionsplan ergänzt. Bemerkungen:
	Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau Ortsteil Ermlitz Der Ortsbürgermeister Gemeinde Schkopau, OT Ermlitz, Pestalozzistraße 23, 06258 Schkopau OT Ermlitz Für eventuelle Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen  Patrick Wanzek Ortsbürgermeister	Gemeinde Schkopau, Lärmaktionsplan Lärmaktionsplan – Vorentwurf Mai 2013 Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 8 Lfd. Nr. der Versandliste 13 Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒ Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (formliche Behördenbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Behördenbeteiligung) ☐ Vorschlag für die Beschlussfassung: Bemerkungen: Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐
--	---

Meyer, Anke Von: BB Röglitz <roeglitz@gemeinde-schkopau.de> Gesendet: Dienstag, 8. Mai 2018 17:35 An: Meyer, Anke Betreff: Lärmaktionsplan 3. Stufe		Gemeinde Schkopau, Lärmaktionsplan Lärmaktionsplan – Vorentwurf Mai 2013 Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 9 Lfd. Nr. der Versandliste 20	
Sehr geehrte Frau Meyer, in der Aprilsitzung des Ortschaftsrates des OT Röglitz wurde der Lärmaktionsplan Stufe 3 der Gemeinde Schkopau unter Sonstiges und Anfragen beraten. Die Einladungen waren bereits versendet. Im 5 Jahresplan wurde z.B. eine Nachtabsenkung auf 30km/h und die Betrachtung einer Umgehungsstraße diskutiert. In der Fassung vom April 2018 fehlen plötzlich die Maßnahmen. Der Ortschaftsrat ist fest davon überzeugt, das Tempolimit zu fixieren. Dem Protokoll der Aprilsitzung 2018 ist es zu entnehmen. Bitte setzen Sie dieses Limit wieder in die am 29.05.2018 zu verabschiedenden Fassung ein. Mit freundlichen Grüßen		Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (formliche Behördenbeteiligung) ☒ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Behördenbeteiligung) ☐	
1 2		Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 1) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Im Vorabzug war die Anregung enthalten, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt werden soll. Diesbezüglich hat der Landkreis Saalekreis in seiner Stellungnahme Ausführungen gemacht, unter welchen Umständen eine Lärminderungsmaßnahme erfolgen kann. Im Ergebnis der Prüfung wurde mitgeteilt, dass in der Ortschaft Röglitz die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind. Aufgrund dieser Stellungnahme ist die Anregung nicht mehr im Maßnahmenplan enthalten. zu 2) Entsprechend der Abwägung der Stellungnahme des Landkreises Saalekreis wird die Anregung weiterhin nicht als geplante Maßnahme im Lärmaktionsplan geführt, da die vorhandenen Rahmenbedingungen keinen Handlungsspielraum für eine Lärminderungsmaßnahme mit verkehrsrechtlicher Anordnung eröffnet. Wenn dieser Abwägungsvorschlag keine Mehrheit im Gemeinderat findet, wird die Maßnahme weiterhin im Lärmaktionsplan enthalten bleiben. Ein Anspruch auf Durchsetzung der Maßnahme besitzt die Gemeinde Schkopau jedoch nicht, da die Grundlage für verkehrsrechtliche Anordnungen die RLS-90 bildet und nicht der Lärmaktionsplan der Gemeinde Schkopau.	
Andreas Gasch Ortsbürgermeister  Gemeinde Schkopau OT Röglitz Röglitzer Hauptstraße 7b 06268 Schkopau Tel: 03460520410 Mobil: 01715073680 Fax: 03460523249 E-Mail: roeglitz@gemeinde-schkopau.de herr.andreas.gasch@gmail.com Internet: www.gemeinde-schkopau.de		Bemerkungen:	
Beschluss		ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	

Stellungnahme des Ortschaftsrates Döllnitz zum Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Im Planfeststellungsbeschluss wurde eine gleichmäßige Bahnverteilung vorausgesetzt. Die jetzt enthaltene vorrangige Nutzung der SLB Sud verstößt gegen diese Zusagen und führt zu einer unnötigen Vergrößerung des Siedlungsbeschränkungsgebietes und des nächtlichen Fluglärmes. Hier sollten die Anwohner keiner zusätzlichen Aufwreaktion unterliegen. Dies ist aber nicht der Fall. Deshalb muss die gleichmäßige Verteilung der Bahnnutzung in der Fluglärmmmission gefordert werden. Der Vertreter der Gemeinde Schkopau sollte regelmäßig im Gemeinderat über Abstimmungen, das Einbringen von Anträgen und den Ausgang der Diskussion darüber, berichten.

Zu fordern ist die zusätzliche Dämmung von Dächern und Hausfassaden. Die vom Flughafen angegebene Ausgabe zum Lärmschutz ist durch den Vertreter der Gemeinde Schkopau intensiv zu hinterfragen und Erklärungen abzufragen. Der Flughafen behauptet stets in der Öffentlichkeit, er habe über 130 Millionen Euro für den passiven Schallschutz ausgegeben. Lt. Geschäftsbericht des Flughafens sind es aber lediglich 39,6 Millionen Euro.

(https://www.bundesanzeiger.de/ebanz/www/wexserv/let?session.sessionid=21546e398432051942ce20b471491c33&global_data.designmode=eb&genericsearch_param.fulltext=Flughafen+Leipzig%2F Halle&genericsearch_param.part_id=%28page.navid%3Dto_quicksearch%3B%29-Suchen)

Die enthaltene Zielstellung „Der Flughafen soll sich zu einem europäischen Frachtdrehkreuz entwickeln“ ist abzulehnen, da damit eine weitere Zunahme des jetzt schon gesundheitsgefährdenden Fluglärms verbunden ist. Das Umweltbundesamt fordert aufgrund der aktuellen Lärmwirkungsforschung ein generelles Nachtflugverbot für stadtnahe Flughäfen. Richtig wäre deshalb, dem Regionalplan eine schrittweisen Reduzierung des Nachtfluges zugrunde zu legen.

Durch die ständige nächtliche Lärmbelastung der Bevölkerung rund um den Flughafen Leipzig/ Halle sind ab sofort die Landeentgelte an die Lärmklassen der Flugzeuge anzupassen. Aus diesem zusätzlichen Einnahmen sind Lärmschutzmaßnahmen für die Betroffenen Bürger zu finanzieren.

Es ist eine irreführende Art auf die Internetpräsenz des Landes Sachsen- Anhalt hinzuweisen da sich auf dieser keine einzige Maßnahme zur Lärmreduzierung am Flughafen befindet.

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/>

Lediglich in den Vorträgen zum Tag des Lärms befinden sich Zahlen zu den betroffenen Bürgern, die mit 27.000 in Sachsen-Anhalt wohl auch noch schon gerechnet wurden.

Es ist festzustellen, dass die Lärmaktionsplanung sich fast ausschließlich auf schädlichen Straßen- und Eisenbahnlärm bezieht. Hier ist verstärkt in den von der Gemeinde besetzten Gremien wie z.B. Fluglärmschlichtungsausschuss, Lärmaktionskommission und Lärmaktionsplanungsbeirat, der ebenfalls gesundheitsschädigenden Fluglärm, zu Gunsten der betroffenen Einwohner hinzuwirken.

Peter Richter

Mitglied des Ortschaftsrates Döllnitz

Gemeinde Schkopau, Lärmaktionsplan

Lärmaktionsplan – Vorentwurf Mai 2013

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **10** Lfd. Nr. der Versandliste

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(frühzeitige Behördenbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(förmliche Behördenbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Schkopau beschäftigt sich mit der Thematik der **Hauptverkehrswege** und ist insofern auch wirklich nur als ein Instrument zu sehen, dass sich mit den Problemen an den Hauptverkehrswegen befasst.

Der Flughafen jedoch ist lediglich als **sonstige Lärmquelle** der Vollständigkeit halber aufgeführt. Gern unterstützen wir die prinzipiellen Hauptgedanken zum Lärmschutz und nehmen deshalb zur allgemeinen Information die Ziele der Gemeinde mit auf, aber die detaillierten Ausführungen sind nicht Inhalt des Lärmaktionsplans der Gemeinde Schkopau zu den Hauptverkehrswegen.

Entsprechend der Betroffenheiten sind die Lärmaktionspläne der Hauptverkehrswege an die Gemeinden verwiesen worden, die Lärmaktionspläne zu den Hauptseidenbahnstrecken an das Eisenbahn-Bundesamt und die Lärmaktionsplanung zum Flughafen wird vom Freistaat Sachsen durchgeführt.

Demnach sind die übersandten Ausführungen zum Fluglärm nicht im Rahmen der Lärmaktionsplanung bezüglich der Hauptverkehrswege zu diskutieren.

Bemerkungen:

Beschluss

.a

nein

Enthaltung

Auszüge aus dem SRU-Gutachten Lärmeinwirkung in der Nacht löst unbewusste Aufwachreaktionen aus, wodurch der Schlaf seinen Erholungseffekt jedenfalls teilweise einbüßt. Bei einer dauerhaften Lärmbelastung zur Nachtzeit kann dies zu ernststen Gesundheitsstörungen beitragen, insbesondere zu einem erhöhten Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Die gesetzliche Regelung der Fluglärnproblematik im Luftverkehrsrecht ist unterentwickelt. Das LuftVG enthält keine Grenzwerte für Fluglärm. Das Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) ist auf Flugplätze ausdrücklich nicht anwendbar. Anders als bei Lärm durch Straßen- und Schienenverkehr, der mit der Verkehrslärmschutzverordnung zum BImSchG (16. BImSchV) eine Regelung erfahren hat, existieren für Fluglärmimmissionen keine vergleichbaren Vorgaben. Als Grenzwert kann insbesondere nicht die aus dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) herangezogene Definition der Unzumutbarkeitsgrenze gelten, auf die das LuftVG verweist. Dieser Wert definiert lediglich die Schwelle, ab der eine Fluglärmbelastung als unzumutbar anzusehen ist. Überschreitet die Lärmbelastung diesen Schwellenwert, gewährt das FluLärmG gegebenenfalls einen Anspruch auf Aufwendungsersatz für passiven Lärmschutz. Die Definition der Unzumutbarkeitsgrenze stellt jedoch keine objektive Begrenzung der Lärmbelastung nach oben dar. In der Folge könnte ein Flughafen immer weiter wachsen und sich die Gesamtlärmbelastung stetig vergrößern, sofern nur Maßnahmen des passiven Lärmschutzes finanziert werden. Lärmschutz sollte daher grundsätzlichlich vorrangig durch aktive Lärmschutzmaßnahmen verwirklicht werden. Insoweit sollte allerdings der Schutz der gesamten Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) gewährleistet bleiben. Die von der Rechtsprechung vorgenommene Flexibilisierung, die zwischen „Kernnacht“ und „Randzeiten“ unterscheidet, muss vor dem Hintergrund der staatlichen Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Grundrechten eine besonders rechtfertigungsbedürftige Ausnahme bleiben, die nicht zu einer Entwertung des Schutzes der Nachtruhe während dieser Randzeiten führen darf. Die Nachtkerntunden sollen demnach grundsätzlichlich von Flugaktivitäten frei bleiben. ab Seite 97 SRU-Gutachten: 4.1 Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz – körperliche Unversehrtheit U.a. „Die Schutzpflicht verpflichtet die staatlichen Organe, „sich schützend und fördernd vor die Verfassungsrechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen seitens Anderer zu bewahren“ (BVerfGE 46, S. 160, 164; BVerfGE 49, S. 89, 141 f.; BVerfGE 56, S. 54, 73; BVerfG, NVwZ 2011, S. 991, 993). Sie greift nicht erst dann, wenn eine konkrete Gefahr für die Gesundheit besteht oder der Schaden schon eingetreten ist, sondern sie erfasst auch den Bereich der Risikovororge, bei dem eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit einer Schädigung eine abstrakte Besorgnis begründet (BVerfG, NVwZ 2011, S. 991, 993 m. w. N.). Schon plausible wissenschaftliche Anhaltspunkte können eine staatliche Schutzpflicht begründen (CALLIESS 2001, S. 317 ff.).“ Bezogen auf den Fluglärm kommt allein auf der tatsächlichen Ebene eine Vielzahl von lärmmindernden Instrumenten infrage, die jeweils unterschiedlich wirken, mit unterschiedlichem Aufwand verbunden sind und in unterschiedlichem Maße die Nutzung des Flughafens einschränken. Die Entscheidung darüber, ab welchem Grad der Lärmbelastung welche Art von Lärmschutz angemessen bzw. geboten ist, lässt sich daher im Einzelnen nicht aus der Verfassung ableiten, sondern verlangt eine normative Entscheidung des Gesetzgebers. Anders als beim Neubau bzw. der wesentlichen Erweiterung von Verkehrswegen (Straße und Schiene) existieren für den Fluglärm keine Immissionsgrenzwerte. Es gilt lediglich die Definition der Unzumutbarkeitsgrenze, deren Überschreitung gegebenenfalls einen Anspruch auf passiven Lärmschutz begründet.	Gemeinde Schkopau, Lärmaktionsplan Lärmaktionsplan – Vorentwurf Mai 2013 Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 10 Lfd. Nr. der Versandliste 12 Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒ Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (formliche Behördenbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Behördenbeteiligung) ☐ Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 1) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Schkopau beschäftigt sich mit der Thematik der Hauptverkehrswege und ist insofern auch wirklich nur als ein Instrument zu sehen, dass sich mit den Problemen an den Hauptverkehrswegen befasst. Der Flughafen jedoch ist lediglich als sonstige Lärmquelle der Vollständigkeit halber aufgeführt. Gern unterstützen wir die prinzipiellen Hauptgedanken zum Lärmschutz und nehmen deshalb zur allgemeinen Information die Ziele der Gemeinde mit auf, aber die detaillierten Ausführungen sind <u>nicht</u> Inhalt des Lärmaktionsplans der Gemeinde Schkopau zu den Hauptverkehrswegen. Entsprechend der Betroffenheiten sind die Lärmaktionspläne der Hauptverkehrswege an die Gemeinden verwiesen worden, die Lärmaktionspläne zu den Hauptseisenbahnstrecken an das Eisenbahn- Bundesamt und die Lärmaktionsplanung zum Flughafen wird vom Freistaat Sachsen durchgeführt. Demnach sind die übersandten Ausführungen zum Fluglärm nicht im Rahmen der Lärmaktionsplanung bezüglich der Hauptverkehrswege zu diskutieren. Bemerkungen: Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐
---	--

Für gewerblichen und industriellen Lärm wurde auf der Grundlage des BImSchG die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlassen, die eine Verwaltungsvorschrift mit Auffangfunktion darstellt. Dagegen sind Flugplätze aus dem Anwendungsbereich des BImSchG ausdrücklich ausgenommen (§ 2 Absatz 2 Satz 1 BImSchG). In der amtlichen Begründung wird als Grund für diese Ausnahme angeführt, dass das LuftVG und das FlulärmG „auf die besondere Problematik des Fluglärms zugeschnittene Sonderregelungen des Immissionsschutzes“ enthielten (nach von LANDMANN/ROHMER 2013b, § 2 Rn. 23). Da greifbare Schutzvorgaben weitgehend fehlen, ist die sachliche Rechtfertigung dieser Ausnahmeregelung allerdings ernstlich in Zweifel zu ziehen.

Das FlulärmG unterscheidet bei den Immissionsgrenzwerten für den Anspruch auf passiven Schallschutz zwischen zivilen und militärischen sowie zwischen neuen bzw. wesentlich baulich erweiterten und bestehenden Flugplätzen. So besteht die Nacht-Schutzzone für neue oder wesentlich erweiterte zivile Flugplätze aus einem Gebiet mit äquivalentem Dauerschallpegel für die Nacht von 50 dB(A) und einem Maximalpegelhäufigkeitskriterium von sechs Einzelschalleignissen von 53 dB(A). Das Maximalpegelhäufigkeitskriterium besagt, dass Gebiete, in denen während der sechs verkehrsreichsten Monate durchschnittlich mehr als sechsmal pro Nacht ein Pegel von 53 dB(A) überschritten wird, der Nacht-Schutzzone angehören. Bei bestehenden Flugplätzen liegen die entsprechenden Werte bei 55 dB(A) und 57 dB(A).

Der durch das FlulärmG gewährte passive Lärmschutz soll vor gesundheitsgefährdenden Lärmmissionen sowie vor erheblichen Belästigungen durch Fluglärm schützen. Vor diesem Hintergrund ist das vom Gesetzgeber vorgesehene unterschiedliche Schutzniveau an den verschiedenen Flughafenarten nicht gerechtfertigt. Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bzw. zur erheblichen Belästigung ist für den Anwohner eines bestehenden Flughafens nicht anders zu bewerten als bei dem Anwohner eines neuen oder wesentlich geänderten Flughafens. Dasselbe gilt für militärisch und zivil genutzte Flughäfen. Hinzu kommt, dass passiver Schallschutz die Verkehrsfunktion eines Flughafens in keiner Weise einschränkt. Damit können weder der Gedanke des Bestandsschutzes oder der Vorbelastung, noch die besonderen Aufgaben der Bundeswehr ein niedrigeres Schutzniveau für die Anwohner von bestehende beziehungsweise militärischen Flughäfen rechtfertigen.

Aussage WHO:

Um nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit zu verhindern, sollte die **nächtliche Lärmbelastung** **einen Dauerschallpegel von 40 dB nicht überschreiten**, heißt es in den Night Noise Guidelines for Europe der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 2009. Danach schlägt sie einen sogenannten gesundheitlich abgeleiteten Nachtlärm-Leitwert von 40 dB(A) vor (Night Noise Guideline – NNG), berechnet als Mittelungspegel, der nachts außen nicht überschritten werden sollte (Laeq Night).

Hierzu zählen insbesondere die Belästigung, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlafstörungen und die Beeinträchtigung der kognitiven Entwicklung.

Diese Einschätzung teilt das Umweltbundesamt uneingeschränkt. Daher wird empfohlen, eine Lärmkontingentierung in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr einzuführen. An stadtnahen Flughäfen solle aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes zwischen 22 Uhr und 6 Uhr kein regulärer Flugbetrieb stattfinden.

Planung für Sachsen Anhalt

Allerdings darf die Sicherung von Flächen, die stets eine Beeinträchtigung der in Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) garantierten kommunalen Planungshoheit mit sich bringt und daher rechtungsbedürftig ist, nicht „ins Blaue hinein“ erfolgen, das heißt in Bezug auf noch völlig ungewisse mögliche zukünftige Bedürfnisse. Der Raumordnungsgeber muss seine Entwicklungsvorstellungen zumindest auf eine grobe Abschätzung hinsichtlich des für die Zukunft absehbaren Bedarfs stützen können (VGH München, Urteil v. 25. April 2006, Az. 8 N 05 542, Rn. 51 f.).

Gemeinde Schkopau, Lärmaktionsplan

Lärmaktionsplan – Vorentwurf Mai 2013

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(frühzeitige Behördenbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(förmliche Behördenbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Schkopau beschäftigt sich mit der Thematik der **Hauptverkehrswege** und ist insofern auch wirklich nur als ein Instrument zu sehen, dass sich mit den Problemen an den Hauptverkehrswegen befasst.

Der Flughafen jedoch ist lediglich als **sonstige Lärmquelle** der Vollständigkeit halber aufgeführt. Gern unterstützen wir die prinzipiellen Hauptgedanken zum Lärmschutz und nehmen deshalb zur allgemeinen Information die Ziele der Gemeinde mit auf, aber die detaillierten Ausführungen sind nicht Inhalt des Lärmaktionsplans der Gemeinde Schkopau zu den Hauptverkehrswegen.

Entsprechend der Betroffenheiten sind die Lärmaktionspläne der Hauptverkehrswege an die Gemeinden verwiesen worden, die Lärmaktionspläne zu den Hauptseisenbahnstrecken an das Eisenbahn-Bundesamt und die Lärmaktionsplanung zum Flughafen wird vom Freistaat Sachsen durchgeführt.

Demnach sind die übersandten Ausführungen zum Fluglärm nicht im Rahmen der Lärmaktionsplanung bezüglich der Hauptverkehrswege zu diskutieren.

Bemerkungen:

Beschluss	ja	nein	Enthaltung
-----------	----	------	------------